

Die Vorsitzende der Studienkommission für die Studienrichtung Deutsche Philologie
an der Karl-Franzens-Universität Graz
ORätin Mag. Gertrude Pauritsch
Institut für Germanistik, Mozartgasse 8/II, A-8010 Graz
Tel.: 0316/380-2455 (DW), Fax: 0316/32 27 00, e-mail: gertrude.pauritsch.@kfunigraz.ac.at

Graz, am 5.12.1995

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr.-Karl-Renner-Ring 3
A-1010 Wien

Beitritt GESETZENTWURF	
Zl. 54	-GE/19. P5
Datum: 1. DEZ. 1995	
Verteilt 12.12.95	

H. Schrefbeck

Betreff: **Stellungnahme**
zum Entwurf eines Bundesgesetzes über Studien an Universitäten (UniStG)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Anbei erlaube ich mir, Ihnen die Stellungnahme der Studienkommission für die Studienrichtung Deutsche Philologie an der Karl-Franzens-Universität Graz zum oben genannten Gesetzesentwurf in 25facher Ausfertigung zu übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

die Vorsitzende der Studienkommission:

(ORätin Mag. Gertrude Pauritsch)

Die Vorsitzende der Studienkommission für die Studienrichtung Deutsche Philologie
an der Karl-Franzens-Universität Graz
ORätin Mag. Gertrude Pauritsch
Institut für Germanistik, Mozartgasse 8/II, A-8010 Graz
Tel.: 0316/380-2455 (DW), Fax: 0316/32 27 00, e-mail: gertrude.pauritsch.@kfunigraz.ac.at

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr.-Karl-Renner-Ring 3
A-1010 Wien

Betreff: GZ 68.242/145-I/B/5A/95

Stellungnahme
zum Entwurf eines Bundesgesetzes über Studien an Universitäten (UniStG)

Die Studienkommission für die Studienrichtung Deutsche Philologie an der Karl-Franzens-Universität Graz nimmt per einstimmigen Beschluß vom 24.11.1995 zum vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes über Studien an Universitäten (UniStG) wie folgt Stellung:

Ad Teil C: Vorblatt, Kostenrechnung und Erläuterungen

Die Behauptung, der vorliegende Gesetzesentwurf sei EU-konform, zeugt von Ignoranz!

1) Es gibt weder im EU- (noch EWR-)Raum noch sonstwo in Europa 6semestrige Studien, die mit dem Magisterium abschließen und zum Eintritt in das Doktoratsstudium berechtigen.

2) Mit Ausnahme Schwedens gibt es europaweit keine dreistufige Notenskala!

(Auf diese beiden Punkte wird später noch detailliert eingegangen.)

Viele der angestrebten Ziele, die man mit dem neuen Studiengesetz zu erreichen versucht, finden ungeteilte Zustimmung - nicht jedoch die Wahl der Mittel zur Erreichung dieser Ziele. Von den Zielen selbst erscheint etwa das der "Vereinfachung der Typologie der Studien" nicht einsichtig. Während etwa bei den Schultypen und im sonstigen Bildungsangebot eine zunehmende Differenzierung für notwendig erachtet wird, soll das Bildungsangebot an den Universitäten drastisch eingeschränkt werden. Ob damit den Anforderungen einer zunehmend komplexen Gesellschaft und eines ebenso komplexen Arbeitsmarktes Genüge getan wird, erscheint mehr als fraglich. Daß bestimmte Studientypen (etwa das Aufbaustudium) als kostenpflichtige Universitätslehrgänge eingerichtet werden dürfen (aber welchen Ersatz gibt es für Erweiterungsstudien, vielleicht den Besuch einzelner Lehrveranstaltungen?), deutet darauf hin, daß das eigentliche Ziel hier nicht in der Vereinfachung der Typologie der Studien, sondern in der Einsparung von Staatsausgaben liegt. Zu fragen ist allerdings, ob auch arbeitslose JungakademikerInnen in der Lage sein werden, eine zusätzliche oder ergänzende Berufsvorbildung zu finanzieren.

Was die Probleme der zu langen Studienzeiten und zu hoher Drop-out-Raten betrifft, wird angeregt, dazu eine sozialwissenschaftliche Studie in Auftrag zu geben und auf der Basis der Ergebnisse dieser Studie mögliche Lösungen zu diskutieren. Die im Entwurf angebotenen Remedien scheinen auf einer unzutreffenden Diagnose zu beruhen.

Die Maßnahmen zur Entlastung der Studiendekane /-dekaninnen und Studienkommissionen erscheinen unzureichend: Im Schnitt wird nach der vorgelegten Aufstellung jede Fakultät bzw. Universität ohne Fakultätsgliederung eine A- oder B-Stelle und eine C-Stelle zugewiesen bekommen (sofern die Probleme des Staatshaushaltes bis dahin einigermaßen gelöst sind). Zu fragen ist, warum die einen mit einer A-, die anderen mit einer B-Stelle ausgestattet werden sollen, weiters, inwieweit diese eine A- oder B-Kraft die Studienkommissionen tatsächlich unterstützen wird können - in Anbetracht der Tatsache, daß etwa an der hiesigen Geisteswissenschaftlichen Fakultät 19 (!) Studienkommissionen eingerichtet sind.

Ad Teil A: Bundesgesetz über Studien an Universitäten

Ad § 1 Abs. 3:

Laut § 1 Abs. 2 Z. 6 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten (UOG 1993) ist die "Gleichbehandlung von Frauen und Männern" einer der leitenden Grundsätze der Universitäten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Dennoch trägt weder das genannte Gesetz noch der vorliegende Gesetzesentwurf (UniStG) diesem Grundsatz sprachlich Rechnung: Die in § 1 Abs. 3 gewählte Lösung der Legaldefinition ("Die verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen beziehen sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise") trägt nicht zur Verwirklichung der sprachlichen Gleichbehandlung bei, sondern behindert diese geradezu, weil sie die herkömmliche Sprachnorm mit dem sog. generischen (angeblich geschlechtsneutralen) Maskulinum zementiert. Diese Sprachnorm tradiert zum einen die (immer noch) bestehenden Geschlechterstereotype und bedingt zum anderen eine psychologisch wirksame Benachteiligung von Frauen, die sich durch das generische Maskulinum höchstens mitgemeint, nicht aber - wie Männer - unmittelbar angesprochen fühlen und daher in solchen Texten nur eine sehr begrenzte Identifikationsmöglichkeit finden. Da gerade Gesetzestexte die "Realität" definieren, hat der dort geübte Sprachgebrauch besonders weitreichende Auswirkungen. Daher ist an diese die Forderung nach konsequenter und tatsächlicher sprachlicher Gleichbehandlung der Geschlechter (d.h. Benennung beider Geschlechter) zu richten. Auf diese Weise würde schließlich auch die Form mit dem Inhalt in Einklang gebracht.

Ad § 2: Der Ausdruck "abschließend" ist zu streichen, da eine abschließende Aufzählung der einrichtbaren Studien den Status quo festschreibt und Novellierungen vorprogrammiert.

§ 3 Abs. 2 weckt die Befürchtung, daß künftig ausschließlich die Nachfrage, und hier wiederum nur die Quantität, das Bildungsangebot der Universitäten und im weiteren die Universitas überhaupt bestimmen wird. Der daraus resultierende Verlust sog. kleiner Studienrichtungen würde nicht nur die Bildungsmöglichkeiten künftiger Generationen einschränken, sondern auch den Fortschritt der Wissenschaften gefährden, da die Wissenschaft heute mehr denn je auf den Austausch und die Zusammenarbeit mit anderen Disziplinen (Stichwort: Interdisziplinarität) angewiesen ist.

Ad §§ 4 und 5: Verwendungsprofil und Erlassung des Studienplans:

Die Studienkommission für Deutsche Philologie hält es grundsätzlich für eine berechtigte Forderung der Gesellschaft - und Erwartung der Studierenden -, daß die Lehrenden sich darüber Klarheit verschaffen, wozu das jeweilige Fachstudium dient, welche Qualifikationen und Kompetenzen in einem Studium vermittelt werden und wie diese Kompetenzen zur Abdeckung gesellschaftlicher bzw. individueller menschlicher Bedürfnisse beitragen können. Unter diesen Bedürfnissen sind auch, aber nicht nur, Bedürfnisse des Arbeitsmarktes zu verstehen.

Positiv betrachtet bietet die Formulierung derartiger Zielvorstellungen gerade auch den Geistes-(Kultur-)wissenschaften die Chance, öffentlich und für die Allgemeinheit verständlich

darzulegen, welche wichtigen Funktionen eine geistes-(kultur-)wissenschaftliche Disziplin im sozialen, politischen, ökonomischen und kulturellen sowie wissenschaftlichen Gefüge erfüllt. (Wie dem Gesetzgeber und dem zuständigen Ministerium bekannt sein dürfte, haben sich die Studienkommissionen bzw. Lehrenden einer solchen Aufgabe mit der Definition der Bildungsziele der Pflicht- und Wahlfächer nach § 17 Abs. 2 lit. c AHStG bzw. mit der regelmäßigen Beschreibung der Ziele, Inhalte und Methoden der Lehrveranstaltungen gemäß § 17 Abs. 7 AHStG bereits gestellt.)

Abzulehnen ist jedoch der Begriff "Verwendungsprofil", der allzu einseitig den Verwertungs-Aspekt dieser Zieldefinition hervorhebt. Vorgeschlagen wird stattdessen "Studienprofil" oder einfach "Studienziel".

Abzulehnen ist auch die hinter dem Begriff "Verwendungsprofil" stehende und durch die explizite Nennung der Anhörungsberechtigten ("Vertreter der Wirtschaft unter Berücksichtigung der beruflichen Interessensvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer und Vertreter der Beschäftigten in den von den Studien erfaßten Bereichen") suggerierte Vorstellung, Universitätsstudien hätten lediglich anwendungsbezogene und unmittelbar in die Berufspraxis umsetzbare Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln. Auch wenn in den Erläuterungen beteuert wird, daß eine "eindimensionale Ausrichtung am Arbeitsmarkt" nicht intendiert sei, bleibt diese Befürchtung aufrecht, solange unter den Anhörungsberechtigten nicht auch VertreterInnen der Wissenschaft und Künste bzw. kultureller Institutionen genannt sind und solange die "Anwendungssituationen" der einzige und oberste Maßstab der Studienzieldefinition bleiben und unter diesen Anwendungssituationen nicht auch ausdrücklich die wissenschaftliche Tätigkeit (die auch Grundlagenforschung bzw. theoriebezogene Forschung und Lehre umfaßt) erwähnt wird.

Gefordert wird daher eine Neukonzeption dieser Bestimmungen. Dazu möge man § 1 Abs. 2 AHStG heranziehen - das in diesem Punkt fortschrittlicher und weitsichtiger ist als der vorliegende Gesetzesentwurf - oder sich am § 1 Abs. 3 UOG 1993 orientieren, wo die "wissenschaftliche Berufsvorbildung" lediglich eine der 10 (!) genannten Aufgaben der Universitäten darstellt. Insbesondere die unter Z. 1 ("Entwicklung der Wissenschaften"), Z. 3 ("Weiterbildung insbesondere der Absolventen"), Z. 4 ("Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses") und Z. 7 ("Bildung durch Wissenschaft") angeführten Aufgaben sind nach Auffassung der Studienkommission solche, die weitere Maßstäbe für eine Studienzieldefinition abzugeben hätten, wenn die österreichischen Universitäten nicht zu berufsbildenden Schulen verkommen und ihr internationales Ansehen nicht einen gravierenden Schaden erleiden soll.

Angemerkt sei noch, daß die vorgeschlagene Vorgangsweise bei der Erstellung des Verwendungsprofils völlig an den Spezifika der Geistes-(Kultur-)wissenschaften vorbeigeht, da - abgesehen von LehrerInnen - einschlägige Berufsverbände geisteswissenschaftlicher AbsolventInnen so gut wie nicht vorhanden sind. Auch in dieser Hinsicht erscheint also eine grundlegende Revision der diesbezüglichen Bestimmungen geboten.

Ad Zulassung zum Studium und Verlängerung der Zulassung (§ 14, § 20):

In § 14 und § 20 liegen offensichtlich Formulierungsmängel vor - oder verfolgt man die Absicht, daß alle (auch die österreichischen) Studierenden nur unter der Voraussetzung zu einem Studium zugelassen werden bzw. eine Verlängerung der Zulassung erhalten, wenn sie auch den "Studienbeitrag für Fremde" einzahlen?

Wenn die Zulassung zu einem Studium bzw. die Verlängerung der Zulassung zu einem Studium an die Bedingungen der Erbringung einer Mindeststudienleistung und der Nicht-Überschreitung der dreifachen Studiendauer geknüpft wird (§ 14 Abs. 2 Z. 3 und 4 sowie § 20 Z. 1

und 2), so mag das zwar zu einer Verwaltungsvereinfachung führen, es führt aber gleichzeitig zu einer potentiellen Diskriminierung jener Studierenden, die etwa wegen Schwangerschaft und Betreuung eines Kindes oder einer schweren Krankheit oder einer notwendigen Erwerbstätigkeit zur Sicherung des Lebensunterhalts - um nur einige Gründe zu nennen - diese Bedingungen nicht erfüllen können. Daß diese Regelung in den Erläuterungen als "liberal" bezeichnet wird, ist blanker Zynismus, und die Annahme, "Untätigkeit" (s. Erläuterungen) sei der einzig mögliche Grund für die Nichterfüllung der geforderten Mindeststudienleistung, ist eine bössartige Unterstellung! (Im übrigen kann dem Gesetzesentwurf nicht entnommen werden, welche Konsequenzen eine Abmeldung vom Studium hat, etwa hinsichtlich der Anrechenbarkeit der bereits abgelegten Prüfungen und Einrechenbarkeit der Semester.)

Im Hinblick darauf, daß der Ausschluß infolge Nichtverlängerung der Zulassung (§ 14 Abs. 3) gravierende Konsequenzen nach sich zieht - Ausschluß für 5 Jahre und Verlust aller abgelegten Prüfungen und Beurteilungen -, wird vehement die Beibehaltung der Möglichkeit einer Beurlaubung bzw. der Geltendmachung von wichtigen Gründen für eine Studienbehinderung gefordert (vgl. AHStG § 8). Die Frustration der Universitätsverwaltung, von der in den Erläuterungen die Rede ist, über diesen erhöhten Verwaltungsaufwand dürfte wohl nicht größer sein als die Frustration über die ihr zugeteilten institutionsfremden Aufgaben, etwa im Zusammenhang mit dem Familienlastenausgleichsgesetz (FLAG) oder dem Freifahrts-Selbstbehalt.

Als eine reine und völlig unverhältnismäßige Strafbestimmung erachtet die Studienkommission im übrigen den Verlust aller bisher abgelegten Prüfungen infolge eines Ausschlusses wegen Nichtverlängerung der Zulassung. Diese Sanktion ist wohl als abschreckende Maßnahme gedacht und wäre allenfalls dann vertretbar, wenn angenommen werden könnte, daß die betreffenden Studierenden vorsätzlich oder grob fahrlässig den Studienausschluß erwirkt haben. Will man das als Regelfall unterstellen???

Ad § 14: Entfall der Universitäts-Sprachprüfung aus Deutsch:

Wie in den Erläuterungen ausgeführt wird, soll es künftig in der Verantwortung der Studierenden liegen, ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache für ein Studium in Österreich zu erwerben. Diese Liberalisierung wird entschieden abgelehnt, weil ernsthaft zu befürchten ist, daß der Staat bzw. die öffentliche Hand künftig keine Veranlassung mehr sehen wird, kostengünstige Möglichkeiten zur Erlernung der deutschen Sprache (wie etwa den Vorstudienlehrgang) anzubieten. Nicht zahlungskräftige ausländische Studierende, die sich Kurse an privaten Sprachlehrinstituten nicht leisten können, werden ihr Studium über kurz oder lang abbrechen und enttäuscht in ihr Heimatland zurückkehren und aufgrund ihres Scheiterns ein negatives Image von Österreich und den österreichischen Universitäten verbreiten. Gefordert wird daher die Beibehaltung der geltenden Norm!

Ad § 27 Abs 2:

Die Abhaltung von Lehrveranstaltungen für Diplom- und Doktoratsstudien während der Ferien erscheint nur nach Anhörung der betroffenen Studierenden und mit Zustimmung der Studienkommission vertretbar. Während der Hauptferien sollten jedenfalls acht zusammenhängende Wochen nicht nur prüfungsfrei, sondern auch unterrichtsfrei sein.

Ad § 32: Diplomstudien als individuelle Studien:

Ob ein individuelles Studium ohne jegliche inhaltliche Prüfung des Studienplans durch ein Organ der Universität, wodurch für die Studierenden auch jeder Anspruch auf Beratung entfällt, den Studierenden tatsächlich zum Vorteil gereichen wird, muß bezweifelt werden.

Ad § 34: Der Gesetzesentwurf sagt nichts darüber, wie die fachliche Zuständigkeit - etwa im Hinblick auf die Erstellung des Unterrichtsplans - für Universitätslehrgänge geregelt ist.

Ad §§ 37 ff.: Fächer:

Die Einteilung in Kern-, Schwerpunkt- und Wahlfächer erscheint sinnvoll. Die Sinnhaftigkeit freier Wahlfächer im Ausmaß von mindestens 20 Wochenstunden, die aus dem Lehrangebot aller österreichischen Universitäten ausgewählt werden können, wird jedoch in Frage gestellt. Es wäre wohl auch für die Studierenden eine Orientierungshilfe, wenn im Studienplan Empfehlungen für Wahlfächer (in Anlehnung an die Regelung für Freifächer im AHStG) vorgesehen wären.

Ad § 45: Beurteilung:

Die dreistufige Notenskala wird entschieden abgelehnt. Sie bietet den Studierenden keinen Leistungsanreiz und ist nicht EU-konform! Mit Ausnahme Schwedens sind in allen europäischen Ländern differenziertere Notensysteme gebräuchlich. Das ECTS (European Credit Transfer System), das für die Anerkennung von Studienleistungen im europäischen Raum zukunftsweisend ist, unterscheidet sieben Grade. Die in den Erläuterungen als eine der Begründungen für die Reduktion der Notenskala angeführte "europäische Ausrichtung" ist offensichtlich aus der Luft gegriffen. (Die andere Begründung, die 5stufige Skala sei "allzu differenziert" und könne "oft nicht mehr nachvollzogen werden", ist schlichtweg lächerlich.) Aus der fehlenden Vergleichbarkeit des dreistufigen mit anderen Benotungssystemen würden österreichische AbsolventInnen bei Bewerbungen um Stipendien, Studien- und Arbeitsplätze gravierende Nachteile gegenüber MitbewerberInnen aus anderen europäischen Ländern haben.

Die Begründung einer negativen Note ist wohl gegenüber dem/der Studierenden sinnvoll, kaum aber auf dem Zeugnis, weil dieses häufig gar nicht abgeholt wird. Bei EDV-unterstützten Zeugnissen würden sich außerdem praktische Schwierigkeiten ergeben.

Ad § 48 Abs 3:

Die im Gesetzesentwurf vorgesehene Frist von 4 Wochen für die Ausstellung von Zeugnissen ist eindeutig zu kurz bemessen. Zwar sollte jede/r Prüfer/in bzw. jede/r Lehrveranstaltungsleiter/in bemüht sein, Zeugnisse so rasch wie möglich auszustellen, insbesondere wenn von den Studierenden der begründete Wunsch danach geäußert wird, doch gilt es bei einer Fristsetzung zu bedenken, daß der Zeugnisausstellung die Beurteilung der Leistungen vorangehen muß, die auch aus der Korrektur von z.B. 30 oder mehr schriftlichen Arbeiten (im Umfang von bis zu 30 Seiten) bestehen kann. Wie soll das neben der Erfüllung anderer Dienstpflichten - u. U. ein zweiwöchiger Auslandsaufenthalt wegen Forschungs- oder Vortragstätigkeit - in jedem Fall binnen 4 Wochen zu bewältigen sein? Daher wird die Verlängerung der Frist auf 8 Wochen angeregt. Um die Studierenden vor allfälligen Nachteilen zu bewahren, wären besser großzügigere Regelungen bei den Einreichfristen für die Studienbeihilfe und Familienbeihilfe vorzusehen - anstatt den für die wissenschaftliche Tätigkeit notwendigen Freiraum der UniversitätslehrerInnen immer mehr durch bürokratische Maßnahmen einzuengen.

Ad Diplomprüfung (§ 53) - Prüfungssenat (§ 59) - Diplomarbeiten (§ 63):

UniversitätsassistentInnen mit Doktorat und mindestens zweijähriger Dienstzeit dürfen laut vorliegendem Gesetzesentwurf zwar Diplomarbeiten begutachten, unregelt bleibt allerdings die Frage, wer "das Fach [...] ihrer Dissertation" definiert. In der Regel wird darunter die jeweilige Studienrichtung verstanden. Damit wäre ihr Betreuungsbereich allerdings unter Umständen weiter als der von Habilitierten desselben Faches. Eine weitere Ungereimtheit ist es, wenn nach § 59 BegutachterInnen wissenschaftlicher Arbeiten dem Prüfungssenat angehören.

ren sollen, nach § 53 aber nur Habilitierte zur Abnahme von Diplomprüfungen berechtigt sind bzw. lediglich bei Bedarf andere Personen zu Mitgliedern einer Diplomprüfungs-Kommission bestellt werden können. In den Erläuterungen heißt es, daß dabei insbesondere an den Kreis der Lehrbeauftragten gedacht sei - UniversitätsassistentInnen werden nicht erwähnt.

Die Begutachtung von Diplomarbeiten durch nichthabilitierte UniversitätsassistentInnen wird im übrigen als problematisch erachtet und abgelehnt. Hier scheint es sich um einen Fall für das Dienstrecht zu handeln.

Ad § 62 Abs 1: Welche Maßnahmen sind zur Einhaltung des Datenschutzes bei der Aufzeichnung mündlicher Prüfungen auf Tonträgern vorgesehen?

Ad § 80 Abs 1: Statt "... und § 94 Abs. 3" sollte es wohl "§ 82 Abs. 3" heißen, da der vorliegende Gesetzesentwurf keinen § 94 aufweist.

Ad Übergangsbestimmungen (§ 82):

Die im Entwurf vorgesehenen Übergangsfristen für Studierende von Diplom- und Doktoratsstudien gemäß AHStG sind zu kurz bemessen und daher unrealistisch. Bedacht wurde auch nicht, daß bei dem angenommenen Inkrafttreten des Gesetzes und der entsprechenden Verordnung des Bundesministers am 1. August 1996 StudienanfängerInnen ab dem Wintersemester 1996/97 bis Ende des Sommersemesters 1998 ohne gültigen Studienplan studieren müßten, da den Studienkommissionen für die Erstellung der neuen Studienpläne zwei Jahre - was bei dem aufwendigen Verfahren ohnehin knapp bemessen und daher ebenfalls unrealistisch ist - eingeräumt werden. (Außerdem wird es an der Universität Graz am 1. August 1996 noch keine Studiendekane geben, da das UOG 1993 noch nicht implementiert ist!)

Ad Teil B: Anlagen zum Bundesgesetz über Studien an Universitäten

In puncto Akademische Grade sei angemerkt, daß der Titel "Doktor-Ingenieur" bzw. "Doktorin-Ingenieurin" für AbsolventInnen eines Ingenieurwissenschaftlichen Doktoratsstudiums äußerst unbeholfen klingt. Warum kann man diese AbsolventInnen nicht analog zu den anderen Doktoren und Doktorinnen als "Doktor / Doktorin der Ingenieurwissenschaften" (abgekürzt: "Dr.-Ing.") bezeichnen?

Latein:

Der Entfall der Ergänzungsprüfung bzw. der besonderen Universitätsreife Latein für die Studienrichtung "Deutsche Philologie" wird kontroversiell beurteilt. Für ein vertieftes Studium der älteren deutschen Sprache und Literatur sind Lateinkenntnisse (d.h. Kenntnisse der lateinischen Grammatik und des Wortschatzes) erforderlich, für das Studium der neueren deutschen Sprache und Literatur (und ein Studium der älteren deutschen Sprache und Literatur in Grundzügen) hingegen nicht, wenngleich Lateinkenntnisse auch hierbei von Nutzen sein können.

Es wird daher angeregt, die Entscheidung in dieser Frage offen zu lassen und - im Sinne des Entwurfs - die Gesamtstudienkommission damit zu befassen, die über eine österreichweit gültige Regelung beraten soll. In diesen Beratungen sollte auch darüber diskutiert werden, ob es notwendig bzw. sinnvoll ist, daß ausländische Studierende, die in ihrem Heimatland ohne Latein-Nachweis zum Studium der Deutschen Philologie zugelassen wurden, bei Fortsetzung ihres Studiums in Österreich nachträglich eine Ergänzungsprüfung aus Latein ablegen müssen.

Aufhebung der Kombinationspflicht:

In der Stellungnahme der Studienkommission für Deutsche Philologie vom 27.12.1994 zum Endbericht der Arbeitsgruppe "Deregulierung des Studienrechts" wurde die Aufhebung der Kombinationspflicht für Diplomstudien ohne Lehramt angeregt. Es ist erfreulich, daß diese Anregung in den Gesetzesentwurf eingeflossen ist.

Die Gründe für diese Anregung waren:

a) Die Kombinationspflicht, d.h. das Studium von zwei Studienrichtungen führt nicht an sich - wie vielfach behauptet - zu Interdisziplinarität und zu einer breiteren, allgemeineren Qualifikation, sondern ist oft nichts anderes als die Kombination von zwei "Schmalspurstudien", weil in keiner der beiden Studienrichtungen eine vertiefte und breite Ausbildung möglich ist - es sei denn, die/der Studierende nimmt eine starke Überschreitung der Studiendauer in Kauf. (Für Lehramtsstudien mag ein eher überblicksartiges Wissen und eine exemplarische Vertiefung genügen.)

b) In vielen Ländern Europas gibt es auch in den Geistes-(Kultur-)wissenschaften Einfachstudien. Wollen Studierende aus diesen Ländern ihr Studium in Österreich fortsetzen (oder AbsolventInnen den Abschluß nostrifizieren lassen), muß das Studium eines zweiten Faches begonnen oder aus den anrechenbaren Prüfungen ein zweites Fach (eine sog. Fächerkombination) konstruiert werden. In der Praxis hat dies in der Vergangenheit mitunter dazu geführt, daß die konstruierte Fächerkombination an der Grenze des gesetzlich Vertretbaren lag oder eben das Studium eines Zweitfaches begonnen werden mußte, obwohl die/der betreffende Studierende im ersten Fach, dessentwegen sie/er nach Österreich gekommen ist, schon weit fortgeschritten war - oft fehlte nur mehr die Diplomarbeit.

Der Wunsch ausländischer Studierender, ihr Deutsch-Studium in Österreich bzw. in einem deutschsprachigen Land zu absolvieren, ist mehr als verständlich, da das Ausbildungsniveau hier zweifellos höher liegt und der Abschluß somit ein höheres Prestige hat, was wiederum zu besseren Berufschancen im Herkunftsland führt. Doch der Nutzen liegt nicht nur auf seiten der Studierenden: Es sollte auch ein kulturpolitisches Anliegen Österreichs sein, diesen internationalen Austausch und insbesondere auch die Vermittlung der deutschen bzw. österreichischen Sprache, Literatur und Kultur im fremdsprachigen Ausland zu fördern. Die Kombinationspflicht war bzw. ist hier oft ein Hindernis, das nebenbei auch dazu führt, daß Studierende, die zum Studium der deutschen Sprache und Literatur nach Österreich gekommen sind, wegen des Zweitfaches viel länger hier bleiben müssen.

c) Die generelle Kombinationspflichtigkeit der geisteswissenschaftlichen Studienrichtungen drückt eine Minderbewertung dieser gegenüber anderen - etwa naturwissenschaftlichen - Studien aus.

Allerdings: Einfachstudien mit Kern- und Schwerpunktfächern aus einem Fach (einer Studienrichtung) und 20 Wochenstunden beliebig wählbaren Wahlfächern, wie sie der Gesetzesentwurf vorsieht, mögen für bestimmte Studienrichtungen angemessen sein, nicht aber generell für die Geistes- bzw. Kulturwissenschaften, und gewiß nicht für die Deutsche Philologie. Die Gründe dafür sind folgende:

a) Der Arbeitsmarkt hat sich in den letzten Jahrzehnten dahingehend verändert, daß Mehrfachqualifikationen, Verbundkompetenzen und Flexibilität gefragt sind. Dies gilt nicht nur, aber auch für die möglichen Tätigkeitsfelder von Geistes-/KulturwissenschaftlerInnen. Das Studium von zwei Fächern (Kombinationspflicht) wird dem durchaus gerecht, hat aber die oben angeführten Nachteile.

b) Trotz oder gerade wegen der zugenommenen Ausdifferenzierung und der damit verbundenen Spezialisierung der Einzelwissenschaften wird heute verstärkt Transdisziplinarität bzw.

Interdisziplinarität postuliert und auch praktiziert. Dies wird z. B. bereits in der Benennung der Teildisziplinen der Deutschen Philologie ersichtlich: Sprachgeschichte, Sprachgeographie, Sprachsoziologie/Soziolinguistik, Sprachpsychologie/Psycholinguistik, Neurolinguistik, Sprachphilosophie, Computerlinguistik etc.; Literaturgeschichte, Literatursoziologie, Literaturpsychologie, Literaturästhetik usw. Um also die Wissenschaft von der deutschen Sprache und Literatur auf einem anerkannten Niveau betreiben zu können, sind neben sprach- und literaturwissenschaftlichen Kenntnissen im engeren Sinne auch Kenntnisse der Geschichte, Philosophie, Theorie der Kulturwissenschaft, Ästhetik, Soziologie, Psychologie, Medien- und Kommunikationswissenschaft bis hin zu Mathematik, Logik, Statistik, Physiologie und Akustik nötig, und zwar in einem Ausmaß, wie sie in den höheren Schulen nicht vermittelt werden können.

Dem könnte ein Hauptfach-Studium in Verbindung mit zwei bis drei Nebenfächern gerecht werden. Diese Nebenfächer sollten aus allen Fakultäten wählbar sein, was bei den jetzt vorgegeben Kombinationsmöglichkeiten nicht der Fall ist, weil z.B. auch juristische oder betriebswirtschaftliche Kenntnisse im Hinblick auf eine bestimmte Berufsvorbildung eine sinnvolle Ergänzung des Hauptfaches darstellen können. Das Modell ist also die Fächerkombination anstelle einer zweiten Studienrichtung, eine Kombination, die bereits derzeit in hohem Ausmaß von Diplomstudierenden (ohne Lehramt) gewählt wird.

Im Sinne eines möglichst breiten Bildungsangebotes der Universitäten und einer bestmöglichen Berufsvorbildung der AbsolventInnen sowie im Hinblick auf die Internationalisierung der Studien wäre schließlich eine liberale Regelung - weder Kombinationspflicht im herkömmlichen Sinne noch Kombinationsverbot, wie im Entwurf vorgesehen - anzustreben, d.h. die Wahlmöglichkeit zwischen Hauptfach-+Nebenfächer-Studium (allenfalls in manchen Studienrichtungen daneben auch Einfachstudium) und Kombinationsstudium in der jetzigen Form (was lt. Entwurf für das Lehramt ohnehin beibehalten werden soll).

Vorzusorgen wäre jedoch dafür, daß die Durchlässigkeit zwischen den verschiedenen Studienzweigen bzw. Diplom- und Lehramtsstudium im 1. Studienabschnitt gewahrt bleibt und so ein Wechsel ohne große Nachteile für die Studierenden möglich ist.

Unabdingbare Voraussetzung für das skizzierte Modell des Hauptfach-+Nebenfächer-Studiums ist jedenfalls eine Mindeststudiendauer von 8 Semestern und eine Stundenanzahl von etwa 120 Wochenstunden. (Davon etwa 70 WSt. Hauptfach, 50 WSt. aufgeteilt auf die Nebenfächer, z.B. 20 + 30 oder 20 + 20 + 10, die - mit oder ohne Bindungswirkung - von der Studienkommission empfohlen werden.)

Verkürzung der Studiendauer auf 6 Semester:

Die vorgesehene Verkürzung der geistes-/kulturwissenschaftlichen Diplomstudien (ohne Lehramt) auf 6 Semester ist **unannehmbar!** In einem derart kurzen Zeitraum ist ein Studium mit wissenschaftlichem Anspruch, dessen Abschluß zum Einstieg in das Doktoratsstudium befähigen soll, nicht möglich. Der Erwerb wissenschaftlicher Qualifikationen (Fähigkeit zur Anwendung wissenschaftlicher Methoden, zur Bewertung und Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse) erfolgt in Wechselwirkung mit einem Reifungsprozeß, der durch Zeitdruck eher verzögert als beschleunigt wird. Ein auf 6 Semester verkürztes Studium hätte zur Folge, daß entweder die Studierenden bereits mehr Vorwissen aus der Schule mitbringen müssen (was völlig unrealistisch ist, da die Lehrpläne bekanntlich ohnehin überfrachtet sind) oder das Anforderungsniveau für die 2. Diplomprüfung und insbesondere auch für die Diplomarbeit gesenkt werden muß, die dann allerdings nicht mehr den internationalen Standards entsprechen würde.

Ein 6semestriges Diplomstudium, das mit dem akademischen Grad "Magister/Magistra" abschließt, gibt es in ganz Europa nicht! Ein österreichischer Alleingang würde zwar kurzfristig die Staatsausgaben senken (und das dürfte wohl das eigentliche Motiv für diesen gewagten Vorstoß sein), längerfristig aber erhöhen, weil die österreichischen AbsolventInnen solcher Studienrichtungen auf nationalen und internationalen Arbeitsmärkten nicht konkurrenzfähig wären, keinen Zugang zu post-graduate-Ausbildungen außerhalb Österreichs hätten und auch bei der Bewerbung um Stipendien etc. im Nachteil wären. Selbst die Teilnahme an europäischen und außereuropäischen Austauschprogrammen würde für österreichische Studierende massiv erschwert. In Anbetracht der Tatsache, daß die Berufsaussichten für AbsolventInnen geistes-/kulturwissenschaftlicher Studienrichtungen bekanntermaßen nicht gerade glänzend sind, erscheint es als besonders kurzsichtig, ja absurd, gerade hier - und nur hier (!) - das Ausbildungsniveau senken zu wollen. Vielleicht will man die Geistes- bzw. Kulturwissenschaften überhaupt abschaffen? Das wäre allerdings eine klare Aussage zum Wissenschaftsverständnis und zum Stellenwert der Kultur in unserem Land. Es wäre auch ein klares (negatives) Bekenntnis zur Frauenförderung. Denn die Geistes-/Kulturwissenschaften weisen einen überproportional hohen Anteil an weiblichen Studierenden bzw. Absolventinnen auf (an der Universität Graz im Studienjahr 94/95: 67,5 % weibliche Studierende, Frauenanteil bei den Abschlüssen: 70,3 %). Von den geschilderten Negativfolgen wären daher vor allem Frauen betroffen. Den Urhebern (und Urheberinnen, so vorhanden) dieses Gesetzesentwurfes kann daher schließlich auch der Vorwurf der Frauenfeindlichkeit nicht erspart bleiben.

Vorstellbar wäre ein Zwischenabschluß nach 6 Semestern, wie er in mehreren europäischen Ländern angeboten wird. Dazu bedarf es aber wohl noch reiflicher Überlegungen und ausführlicher Diskussionen unter Einbeziehung der internationalen Erfahrungswerte. Denn diese scheinen nicht nur positiv zu sein.

Sollte von den vorgesehenen 6-Semester-Diplomstudien nicht Abstand genommen werden, sehen sich die Mitglieder der Studienkommission gezwungen, massive Protestmaßnahmen bis hin zum Streik ins Auge zu fassen.

Die Vorsitzende der Studienkommission:



Graz, am 4.12.1995

(ORätin Mag. Gertrude Pauritsch)

Ergeht zur Kenntnisnahme

an das
Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Kunst
Abteilung I/B/5A
Minoritenplatz 5
A-1014 Wien